



KULTURFABRIK LYSS  
WERDTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

# Statuten

**Verein Kulturfabrik  
KUFA Lyss**



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

## **1. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Verein Kulturfabrik KUFA Lyss“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

### **Art. 2**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu Offenheit, Diversität und Gleichstellung.

Zweck des Vereins ist:

- Übernahme der Trägerschaft und Verantwortung für die Räume der Kulturhalle Lyss.
- Organisation von kulturellen Anlässen in diesen Räumen.
- Zurverfügungstellung oder Vermietung der Räume an andere Organisationen oder Privatpersonen, welche Kultur oder Anlässe organisieren.

Die Durchführung von Anlässen, die offensichtlich zu den im ersten Absatz genannten Grundsätzen im Widerspruch stehen, ist ausgeschlossen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigte Aktivmitglieder und von der Beitragszahlung befreit.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlich eingereicherter Beitrittserklärung (Memberantrag via Homepage) durch das Office und/oder Mitgliedschaft im Verein *drKlub*.



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

## Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- automatisch, bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss jederzeit und ohne Angaben von Gründen beschliessen, solange dieser unter Einhaltung von den in Art. 10 festgehaltenen Abläufen (vorgängige Anhörung der betroffenen Personen) erfolgt.
- bei einer Kündigung durch das betroffene Vereinsmitglied bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung. Bei späterer Kündigung ist der Mitgliederbeitrag des angebrochenen Vereinsjahrs geschuldet.
- Das Stimmrecht des Aktivmitgliedes ruht, solange der Ausstand nicht bezahlt ist.

Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

## Art. 5

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation

### A. Organe

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer für die unter b) und c) genannten Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich (Amtsdauer maximal 12 Jahre).



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

## **B. Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Genehmigung des Budgets der laufenden Saison, Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte sowie des Revisionsberichts, Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahlen
  - des Vereinspräsidiums, das gleichzeitig den Vorsitz hat.
  - der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - der Revisionsstelle.
  - der Mitglieder des Teamrats.
- d) Statutenänderungen (2/3 Mehrheit).
- e) Festsetzung der Ausgabekompetenzen für den Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

### **Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Vereinsjahres, statt. Dieses entspricht jeweils Juli bis Juni.

Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

### **Art. 9**

Die Einladung erfolgt per E-Mail 20 Tage, in Ausnahmefällen mindestens 10 Tage, vor der Versammlung.

Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich / elektronisch einzureichen. Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **C. Vorstand**

### **Art. 10**

Der Vorstand ist das strategische Leitorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist zuständig für die Schaffung von Voll- und Teilzeitstellen. Der Vorstand wählt die Leitung der KUFA. Er ist zuständig für den Abschluss der Arbeitsverträge und die dazu gehörigen Verpflichtungen.

Der Vorstand legt das Budget der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Der Vorstand bestimmt über die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder verfügen über eine Kollektivunterschriften zu Zweien.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss aus wichtigen Gründen von Mitgliedern. Die Betroffenen werden vorgängig angehört.

Der Vorstand beschliesst über Angelegenheiten, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg und auf elektronischem Weg gefällt werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder zustimmen.



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse werden per Protokoll dokumentiert.

#### Art. 11

Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium sowie 3 bis 7 weiteren Mitgliedern. Das Sekretariat und die Finanzen werden je einem Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen, die bei der Erfüllung von besonderen Aufgaben anfallen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann mittels Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Gemeinde Lyss hat Anspruch darauf, der Mitgliederversammlung bis zu zwei Personen als Mitglieder des Vorstands zur Wahl vorzuschlagen (Delegierte). Diese Wahl darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Geschäftsleitung der KUFA nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Je nach Bedarf kann das Präsidium weitere Personen mit beratender Stimme für einzelne Geschäfte beiziehen.

### **D. Geschäftsleitung**

#### Art. 12

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Geschäftsleitung werden im Pflichtenheft definiert, welches der Vorstand erstellt.

### **E. Rechnungsrevisoren**

#### Art. 13

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

## **F. Teamrat**

### **Art. 13a**

Es besteht ein Teamrat, welcher dem Vorstand und der Geschäftsleitung beratend zur Seite steht.

Der Teamrat hat keine Weisungskompetenz. Er kann auf Wunsch des Vorstands oder der Leitung an deren Sitzungen teilnehmen. Zudem kann er bei Bedarf Anliegen in den Vorstand einbringen und zu diesem Zweck partiell zu Sitzungen eingeladen werden.

Der Teamrat besteht aus bis zu fünf bis zehn Mitgliedern, welche jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden (Gesamterneuerungswahl).

Der Teamrat schlägt der Vereinsversammlung seine Mitglieder zur Wahl vor. Als Mitglieder des Teamrats können Aktivmitglieder des Vereins (Mitarbeitende sowie Stammgäste) gewählt werden.

Der Teamrat soll möglichst divers zusammengesetzt sein (Geschlechter, Altersgruppen, Ressorts, Erfahrung in der KUFA).

Der Teamrat organisiert sich des Weiteren selbst und regelt die Einzelheiten in einem internen Leitbild, das vom Vorstand genehmigt wird.

## **4. Mittel**

### **Art. 14**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder,
- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder,
- Einnahmen aus dem Betrieb der KUFA und deren Veranstaltungen,
- Erlös aus weiteren Vereinsaktivitäten,
- Gönnerbeiträge und Schenkungen / Sponsorings,
- Erträge aus Fundraising,
- Werbeerträge,
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
- Weitere Beiträge der öffentlichen Hand.



KULTURFABRIK LYSS  
WERTSTRASSE 17  
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH  
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384'79'40  
FAX: 032/384'79'41

## **5. Datenschutz**

### **Art. 15**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Eine Bekanntgabe der Daten erfolgt an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Einwohnergemeinde Lyss zugewendet.

Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 11. November 2024.

Angela Eggimann  
Präsidentin

Simone Hofmann  
Finanzen